

Antrag Nr.: A0091/20

Datum: 20.05.2020

A N T R A G

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Gegenstand:

Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung gem. § 77 SächsGemO

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat stellt fest, dass die Bedingungen zum Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung gemäß §77, Abs. 2 SächsGemO erfüllt sind und deshalb unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 aufzustellen ist.
2. Sofern der Gesetzgeber diese zwingende Verpflichtung durch Änderung der Gemeindeordnung oder im Verordnungswege aufheben sollte, wird der Oberbürgermeister aufgefordert, dem Stadtrat bis zum 30.6.2020 ein Verfahrensvorschlag zu unterbreiten, wie die Bewirtschaftung des Haushaltes 2020 unter demokratischer Beteiligung des Stadtrates ermöglicht wird.

Beratungsfolge

Plandatum

Ältestenrat	25.05.2020	nicht öffentlich	beratend
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	02.06.2020	nicht öffentlich	zur Information
Ausschuss für Finanzen	15.06.2020	nicht öffentlich	beratend (federführend)
Stadtrat	25.06.2020	öffentlich	beschließend

Begründung:

Der Gesetzgeber hat im §77 der Sächsischen Gemeindeordnung geregelt, unter welchen Voraussetzungen die Aufstellung einer Nachtragshaushaltsatzung zwingend geboten ist. Diese sind gemäß Abs. 2:

1. sich zeigt, dass im Ergebnishaushalt beim Gesamtergebnis ein erheblicher Fehlbetrag entsteht oder ein veranschlagter Fehlbetrag sich erheblich vergrößert und sich dies nicht durch andere Maßnahmen vermeiden lässt,
2. im Finanzhaushalt zwischen dem Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit gemäß § 74 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa und dem Betrag der ordentlichen Kredittilgung und des Tilgungsanteils der Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften eine wesentliche Differenz besteht, die auch nicht durch verfügbare Mittel gemäß § 72 Absatz 4 Satz 2 gedeckt werden kann,
3. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen und Auszahlungen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen und -auszahlungen des Haushaltsplanes erheblichen Umfang geleistet werden müssen,
4. Auszahlungen im Finanzhaushalt für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen, ausgenommen sind Auszahlungen auf übertragene Haushaltsermächtigungen,
5. Bedienstete eingestellt, angestellt, befördert oder höhergruppiert werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.

Mindestens Pkt. 1 und 3 sind, folgt man den Ausführungen des zuständigen Beigeordneten in der Finanzausschusssitzung vom 4. Mai 2020, erfüllt. Darüber hinaus stellt die am 21.4. erlassene Haushaltswirtschaftliche Sperre ein weiteres zwingendes Indiz für das Vorhandensein von Gründen gem. §77, Abs. 2 dar. Da die Verwaltung nach eigenen Bekundungen selbst nicht damit rechnet, dass durch die hauswirtschaftliche Sperre Einsparungen erzielt werden, die zu einer Deckung der Mindereinnahmen und Mehrausgaben im laufenden Haushaltsjahr führen, ist zwingend eine Nachtragshaushaltsatzung aufzustellen. Eine Weigerung greift in nicht zulässiger Weise in das Haushaltsrecht des Stadtrates ein.

Christiane Filius-Jehne
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Tina Siebeneicher
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Anlagenverzeichnis:

-